

**Kleine Anfrage****Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 21.10.2020****Prostitution in der Corona-Krise****und****Antwort****Minister für Soziales und Integration****Vorbemerkung Fragesteller:**

Die hessischen Bordelle sind seit inzwischen sieben Monaten geschlossen. Das führt dazu, dass die Prostituierten in illegale Gefilde gedrängt werden, um ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Darüber hinaus sind die Prostituierten erheblichen gesundheitlichen Gefahren ausgesetzt, solange sie nicht in einem akzeptablen Arbeitsumfeld tätig werden können. In zahlreichen Bundesländern wurde die pauschale Schließung der Bordelle von den zuständigen Verwaltungsgerichten inzwischen aufgehoben.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen wie folgt:

Frage 1. In welcher Situation befinden sich die Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter aktuell?

Prostituierte können vor dem Hintergrund der Corona-Krise existenzsichernde Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten, sofern sie die Leistungsvoraussetzungen erfüllen und keine Leistungsausschlüsse vorliegen. Jeder Einzelfall ist ganz konkret von dem jeweils zuständigen Jobcenter zu prüfen. Insbesondere bei den vom SGB-II-Leistungsanspruch ausgeschlossenen EU-Bürgerinnen und -Bürgern kommt gegebenenfalls auch eine zeitlich befristete sozialverträgliche Regelung nach dem SGB XII in Betracht.

Der Hessischen Landesregierung ist es grundsätzlich ein großes Anliegen, die Situation von Prostituierten zu verbessern. Hierbei kommen der allgemeinen Beratung und Aufklärung im Rahmen der Anmeldung der Tätigkeit sowie der gesundheitlichen Beratung ein hoher Stellenwert zu. Seit Beginn der Corona-Krise und den damit verbundenen Einschränkungen ist die Landesregierung kontinuierlich mit Fachberatungsstellen in Kontakt, um Informationen zur Situation von Prostituierten zu erhalten. Prostituierte müssen bestärkt werden, ihre Rechte wahrzunehmen und bei Bedarf Unterstützung zu erhalten. Daher wird in Hessen ein Schwerpunkt auf das Anbieten adäquater Beratungen einschließlich der Darlegung von Ausstiegsmöglichkeiten gesetzt. Das Land Hessen fördert Beratungsstellen, die insbesondere im Bereich der Armutsprostitution spezialisiert sind. Soziale Fachkräfte stehen den Prostituierten in der aktuellen Situation nach wie vor zur Seite, u.a. für die Beantragung von Sozialleistungen. Zu nennen sind hier beispielsweise die Fachberatungsstellen FIM – Frauenrecht ist Menschenrecht e.V., FRANKA e.V., sichtBar – c/o Frauen informieren Frauen – FiF e.V., KISS c/o AIDS-Hilfe Frankfurt e.V. sowie TAMARA – c/o Evangelischer Verein für Innere Mission Frankfurt am Main.

Frage 2. Wie ist der Umfang illegaler Aktivitäten im Prostitutionsgewerbe in Hessen?

Zum Umfang illegaler Aktivitäten im Prostitutionsgewerbe in Hessen liegen keine belastbaren Daten vor. Nach Auskunft der Kommunen und Landkreise finden regelmäßige Überwachungen und Kontrollen statt, bei denen Verstöße gegen die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung festgestellt wurden. Diese wurden entsprechend dem Bußgeldkatalog für Corona-Verstöße in Hessen mit einem Bußgeld belegt.

Frage 3. Was unternimmt die Landesregierung um Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter, denen aufgrund der Schließung der Bordelle ihre Einkommensquelle weggebrochen ist, zu unterstützen?

Frage 4. Was unternimmt die Landesregierung um den Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter, denen aufgrund der Schließung der Bordelle ihre Einkommensquelle weggebrochen ist, eine Perspektive aufzuzeigen?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammengefasst beantwortet: Zur Abmilderung Corona-bedingter wirtschaftlicher Schäden haben sich bisher allgemein ausgerichtete Instrumente bewährt. Bei abhängig beschäftigten Personen konnte bisher mit dem Instrument des Kurzarbeitergeldes ein wesentlicher Ausgleich für die Corona-bedingten Einkommensausfälle geleistet und weitgehend die Arbeitslosigkeit vermieden werden. Bei Solo-Selbständigen greift bei Vorliegen der Voraussetzungen die Corona-Überbrückungshilfe. Sie ist darauf gerichtet, bei erheblichen Umsatzrückgängen bei der Bewältigung der laufenden Kosten (Fixkosten) zu helfen. Im Übrigen besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Grundsicherung als Hilfe zum Lebensunterhalt, siehe Antwort zu Frage 1.

Frage 5. Könnten beispielsweise Umschulungen, Coaching oder Rückkehrunterstützungen eine annehmbare und sinnvolle Unterstützung darstellen?

Sofern von Seiten der Prostituierten der Wunsch nach einem Ausstieg aus der Prostitution besteht, werden sie von den Fachberatungsstellen durch die Darlegung von Ausstiegsmöglichkeiten und alternativen Erwerbstätigkeiten unterstützt.

Um die Unterstützungsangebote im Bereich Prostitution zu stärken, unterstützt das Hessische Ministerium für Soziales und Integration einige der Fachberatungsstellen seit vielen Jahren sowohl fachlich als auch finanziell. Hervorzuheben ist hierbei das Projekt der Fachberatungsstelle FIM e.V. „Armutsprostitution – Qualifizierte Beratung und interdisziplinäre Arbeit in Hessen“, das bereits seit seiner Entstehung im Jahr 2015 durch das Ministerium gefördert wird. Im Landeshaushalt 2020 stehen hierfür 98.325 € zur Verfügung. FIM übernimmt durch das Projekt eine hessenweite Vernetzung und Qualifizierung von Streetwork in der Armutsprostitution. Ziel des Projektes ist zum einen der Aufbau eines hessenweiten Netzwerkes mit allen bereits vorhandenen Streetwork-Angeboten für Prostituierte. Zum anderen soll das bestehende Angebot ausgeweitet und insbesondere in Kommunen, in denen bisher keine Versorgung für Prostituierte gewährleistet werden, Streetwork und Beratung aufgebaut werden.

Frage 6. Welche Schlussfolgerung zieht die hessische Landesregierung aus der Rechtsprechung in den anderen Bundesländern zu der Causa?

Die Rechtsprechung in anderen Bundesländern basiert auf den unterschiedlichen rechtlichen Vorgaben der Bundesländer sowie der jeweiligen Pandemielage in einzelnen Regionen und ist somit mangels Vergleichbarkeit nicht bindend. Die Entscheidungen über Gebote sowie Verbote zur Bekämpfung der Corona-Pandemie nach dem Infektionsschutzgesetz obliegen den Bundesländern selbst. Die hessischen Gerichte haben in entsprechenden Gerichtsverfahren die Anwendung der hiesigen Normen bestätigt.

Wiesbaden, 7. Dezember 2020

**Kai Klose**